

**Ordnung  
für das Aufbaustudium und die Prüfung  
„Konzertexamen“  
sowie das Aufbaustudium und die Prüfung  
„Meisterschülerstudium“  
der Hochschule für Musik Mainz  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 20.02.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-4, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität am 07.06.2023 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Aufbaustudium „Konzertexamen“ sowie „Meisterschülerstudium“ der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 15.02.2024, AZ 03/02/11/03/01/087/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Elektronische Kommunikation
- § 7 Take-Home-Klausuren

**II. Organisation des Studiums**

- § 8 Regelstudienzeit, Fristen
- § 9 Leistungspunktesystem, Studiennachweise
- § 10 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang, Studienfächer
- § 12 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 13 Studienberatung

**III. Prüfung**

- § 14 Umfang und Art der Prüfungen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“
- § 15 Durchführung der zweiten bzw. dritten Teilprüfung im „Konzertexamen“
- § 16 Durchführung der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“
- § 17 Prüfungskommissionen, Prüferinnen oder Prüfer
- § 18 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen“
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium“
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma-Supplement

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen im Rahmen der Aufbaustudiengänge und der Prüfung „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“
- § 27 In-Kraft-Treten

**Anhang:**

- 1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
- 2. Studieninhalte, Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 10 Abs. 2 -
- 3. Anforderungen in der Prüfung – zu § 14 Abs. 4 -

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Studiums,  
Zweck der Prüfung**

(1)

- a) Das Studium im Aufbaustudium „Konzertexamen“ baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgehenden Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in den folgenden Fächern zur Konzertreife führen:
  - 1. Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation,
  - 2. Klavier,
  - 3. Violine,
  - 4. Viola,
  - 5. Violoncello,
  - 6. Kontrabass,
  - 7. Gitarre,
  - 8. Flöte,
  - 9. Oboe,
  - 10. Klarinette,
  - 11. Saxophon
  - 12. Fagott,
  - 13. Trompete,
  - 14. Horn,
  - 15. Posaune,
  - 16. Schlagzeug,
  - 17. Gesang mit den Schwerpunkten „Oper“ oder „Konzert“ oder „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“,
  - 18. Chordirigieren.
  
- b) In der Prüfung Konzertexamen soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Können, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen

nachweisen und zeigen, dass sie oder er die Grundlagen für eine Solistenkarriere oder eine Karriere als Kammermusikerin oder als Kammermusiker erworben hat.

(2)

- a) Das Studium im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen künstlerischen Fähigkeiten zur künstlerischen Meisterschaft führen. Das Studium kann nur bei einer / einem Lehrenden aus der Abteilung Klangkunst-Komposition absolviert werden.
- b) In der Prüfung „Meisterschülerstudium“ soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches Können, eine eigenständige künstlerische Ausdruckssprache, professionelle Konzept- und Realisierungsentwicklung und das Vermögen nachweisen, dass sie oder er die Eignung und Grundlagen für eine eigenständige Karriere als Klangkünstlerin-Komponistin oder als Klangkünstler-Komponist im professionellen Umfeld erlangt hat.

## § 2

### Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium in den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Zu den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ werden Studierende immatrikuliert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsprüfung gemäß § 3;
2.
  - a) für die Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 ein abgeschlossenes Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
  - b) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 ein abgeschlossenes Studium in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Fach Musik (mindestens Staatsexamen oder Master of Education) oder ein abgeschlossenes musikbezogenes künstlerisches Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
  - c) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 3 ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in Klangkunst-Komposition oder einem verwandten Fach in einem Diplomstudiengang, einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule

in Deutschland oder im Ausland.

(3) Vor der Zulassung zu den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an der Hochschule für Musik Mainz auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 3;
2. Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium in den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss spätestens am 1. April für das folgende Wintersemester oder am 1. November für das folgende Sommersemester bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich und vollständig vorliegen.

a) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung im „**Konzertexamen**“ sind beizufügen:

1. Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis oder Zeugnis eines Masterstudiengangs, Staatsexamen);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht;
3. Bereitstellung einer Videoaufnahme (ca. 10 Minuten, ungeschnittener Vortrag innerhalb der einzelnen Werke, ohne Nachbearbeitung des Audiomaterials) eines frei gewählten Konzertprogramms über ein geeignetes digitales Medium (z.B. Upload, Website-Link). Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Mitschnitt eindeutig zu erkennen sein. Die Aufnahme muss in angemessener Qualität und einem der gängigen Videoformate (z.B. \*.mov, \*.mp4) vorgelegt werden bzw. schrankenfrei online abrufbar sein.
4. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
5. Sollte zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung noch kein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen, kann auch ein vorläufiger Nachweis vorgelegt werden.

b) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung im „**Meisterschülerstudium**“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis, Staatsexamen oder Zeugnis eines Masterstudiengangs);
2. Lebenslauf;
3. schriftliche Begründung für die Bewerbung in diesem Studiengang
4. studiengangsbezogene Arbeitsproben wie z.B. Video, Bildmaterial, Texte, CDs, Katalog usw.
5. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium;
6. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
7. Sollte zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung noch kein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen, kann auch ein vorläufiger Nachweis vorgelegt werden.

(5) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienfachberatung oder im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

### **§ 3**

#### **Feststellung der Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“**

(1) Zu den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und/oder künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Aufbaustudium erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 oder gemäß § 1 Abs. 3.

Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Absatz 4 a) und b). Die näheren Anforderungen für die Eignungsprüfung sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ wird eine Auswahlkommission von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder

einem Vorsitzenden und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe 1 angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender an der Hochschule für Musik Mainz für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 bzw. § 1 Abs. 3 sein. Für die Aufnahme ist notwendig, dass mindestens einer der in dem von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählten Studienfach Lehrenden ein positives Votum abgibt.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester an der Hochschule für Musik Mainz statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsprüfung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsprüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt.

(4) Die Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich. Die Eignungsprüfung kann auch digitale Anteile gemäß § 6 und § 7 der vorliegenden Ordnung enthalten. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung durch den Prüfungsausschuss aufgehoben werden.

(5) Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsprüfung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

Als Ergebnis der Eignungsprüfung wird keine Benotung, sondern lediglich die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden. Die Niederschrift sowie die Unterzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe der im Eignungsprüfungsprozess involvierten Unterlagen kann auf digitalem oder elektronischem Wege erfolgen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

(8) Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung in das Aufbaustudium nicht zu einem der beiden auf den Prüfungstermin folgenden Semestern erfolgt. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder einer Schwangerschaft.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Prüfungsergebnisse; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule für Musik Mainz offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

### **§ 6 Elektronische Kommunikation**

(1) Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

1. Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
  - a. die Voraussetzungen für einen von Seiten der JGU technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
  - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
  - c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,
  - d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,
  - e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung



nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

4. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.
5. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen vorliegenden Ordnung durchgeführt werden.

## (2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.
2. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2-8, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

## (3) Schriftliche Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere
  - a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse oder die Bewerber-E-Mail-Adresse,
  - b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
  - c. die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, das von der JGU Mainz bereitgestellt wird.
2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
  - a. die Voraussetzungen für einen von Seiten der JGU technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
  - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
  - c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben.
  - d. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
3. Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der

Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.

### **§ 7 Take-Home-Prüfung**

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische oder Bewerber-E-Mail-Adresse,
- b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, das von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- d. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- e. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- f. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Prüflinge festzustellen,
- g. den Prüflingen die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Prüflinge auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(4) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

(5) Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 6 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Prüfling betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

## **II. Organisation des Studiums**

### **§ 8**

#### **Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(3) Die zu erbringenden Leistungen im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) werden zu Beginn des Studiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 9**

### **Leistungspunktesystem, Studiennachweise**

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten (Leistungspunkte = LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine Veranstaltung auf Grundlage einer Leistungsüberprüfung als „bestanden“ bewertet wird. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Vorsingen und Vorspielen.

(3) Eine nicht als „bestanden“ bewertete Leistungsüberprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Zum Nachweis einer als „bestanden“ bewerteten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (= P),
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WP).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 12 Abs. 3 ist anzuwenden.

## § 11

### Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt

a) „Konzertexamen“

- |   |         |
|---|---------|
| 1. im Fach Orgel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1                     | 12 SWS, |
| 2. im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2                   | 12 SWS, |
| 3. in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16 | 12 SWS, |
| 4. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17                   | 12 SWS, |
| 5. im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18           | 28 SWS, |

b) „Meisterschülerstudium“

- |  |         |
|--|---------|
| 1. im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 | 12 SWS. |
|--|---------|

(2a) Zum erfolgreichen Abschluss im Konzertexamen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 80 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“:

1. für die erste Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a  
10 LP,
2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b  
15 LP,
3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c  
15 LP.

(2b) Zum erfolgreichen Abschluss im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 60 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion etc.) 60 Leistungspunkte.

## § 12

### **Verbindlichkeit der Teilnahme Teilnahmebeschränkung**

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben werden sollen, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung für den Unterricht in dem Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt automatisch. Die Anmeldetermine und -modalitäten anderer Lehrveranstaltungen setzt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 13

### **Studienberatung**

(1) Für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ wird von der Hochschule für Musik Mainz eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ sowie die Studienanforderungen im Einzelnen gibt. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

## **III. Prüfung**

### § 14

#### **Umfang und Art der Prüfungen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“**

(1a) Die Prüfung besteht

1. in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und 18 aus den folgenden Teilprüfungen:

- a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- b.) zweite Teilprüfung in der Regel im vierten Semester,
- c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.

2. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 aus den folgenden Teilprüfungen:

- a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- b.) zweite Teilprüfung in der Regel im dritten Semester,
- c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.

(1b) Die Prüfung besteht

im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 aus einer Abschlussprüfung in der Regel im vierten Semester. Die Prüfung ist öffentlich.

(2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen. In den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 bis 18 sind die ersten beiden Teilprüfungen hochschulöffentlich, die dritte Teilprüfung ist eine öffentliche Prüfung.

(3) In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung der Prüfung „Konzertexamen“ vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. Hierzu ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(4a) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung „Konzertexamen“ ergeben sich aus Anhang 3.

(4b) Die Anforderungen der Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich aus § 16 Abs. 1.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an den Teilprüfungen im „Konzertexamen“ bzw. an der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“ teilnehmen.

(7) Bei künstlerisch-praktischen Prüfungen im Rahmen von Konzertexamen und Meisterschülerstudium kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Prüfung auch ohne Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit respektive der Öffentlichkeit zulassen. Künstlerisch-praktische Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in digitaler Form gemäß § 6 der vorliegenden Ordnung stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung durch den Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Die Regelungen zur Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG und § 26 Abs. 3 Nr. 6 HochSchG bleiben jeweils unberührt; deren Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen.

## **§ 15**

### **Durchführung der zweiten bzw. dritten Teilprüfung im Konzertexamen**

(1) Sofern entsprechende Vereinbarungen der Hochschule für Musik mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der zweiten Teilprüfung der Prüfung „Konzertexamen“ vorliegen, besteht die zweite Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.

(2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die zweite Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem öffentlichen Recital.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“.

(4) Im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(5) Im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 kann die dritte Teilprüfung durch ein Dirigat eines anspruchsvollen Werks durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten im Rhein-Main-Raum ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

## **§ 16**

### **Durchführung der Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium**

(1) Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. sein oder ihr Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.). Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.

(2) Es besteht im Fach Klangkunst-Komposition kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen oder Ressourcen für die Abschlussprüfung, vielmehr ist die Organisation und Realisierung im professionellen Kontext Bestandteil der Prüfung.



(3) Über die Abschlussprüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Kommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, das Datum sowie Beginn und Ende der Abschlussprüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

## **§ 17**

### **Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 bzw. gemäß Absatz 4 nehmen die Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 21 Abs. 1.

(2) Die erste Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird von der für die Eignungsprüfung gebildeten Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 2 abgenommen und bewertet.

Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsprüfung, so wird diese oder dieser als zusätzliches Mitglied zu der Prüfungskommission der ersten Teilprüfung hinzugezogen.

(3) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung können nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(4) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b und c besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu benennen.

(5) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung Klangkunst-Komposition besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder

der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden resp. Lehrenden zu benennen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## § 18

### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß in den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist und
2. mindestens 15 der in § 11 Abs. 2 genannten 120 LP erworben hat.

(2a) Die Meldung zur Prüfung im „Konzertexamen“ erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres.

(2b) Die Meldung zur Prüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) erfolgt in der Regel im dritten Semester. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung „Konzertexamen“ bzw. die Prüfung „Meisterschülerstudium“ an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
3. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) sind dem Antrag außerdem beizufügen:
  - a) eine Bescheinigung der Fachklassenleitung gemäß § 6 Absatz 3,
  - b) eine schriftliche Erklärung, dass die Inhalte der Abschlussprüfung selbstständig erarbeitet wurden,
  - c) ein Terminvorschlag für die Besichtigung bzw. die Präsentation.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit der Zulassung den Termin für die Besichtigung bzw. die Präsentation mit.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Aufbaustudium „Konzertexamen“ bzw. „Meisterschülerstudium“ an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

## **§ 19**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen“**

- (1) Die Prüfung „Konzertexamen“ ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, ist die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium „Konzertexamen“ nicht mehr möglich.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium“**

- (1) Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3. Die Prüfungskommission stellt aufgrund der künstlerischen Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, fest, ob das Meisterschülerstudium bestanden ist und der Meisterschülerbrief gemäß § 22 Abs. 4 vergeben werden kann.
- (2) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung den Anforderungen an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt und die Abschlussprüfung mit

„bestanden“ bewertet wurde. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

## **§ 21**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt bewertet:

bestanden	=	eine Leistung, die den Anforderungen genügt,
nicht bestanden	=	eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Das Gesamtprädikat wird auf der Grundlage der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Prüfung ist insgesamt nur dann „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind.

(3) Wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 17 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird. Analog kann aufgrund herausragender Leistung bei der Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums das Prädikat „mit Auszeichnung“ bestanden.

## **§ 22**

### **Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma Supplement**

(1) Ist die Prüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 17 Abs. 3 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 17 Abs. 4 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Konzertexamen eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und die Gesamtbewertung gemäß § 21 Abs. 2. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fach Klangkunst-Komposition ein Meisterschülerbrief ausgehändigt. Mit diesem Dokument ernennt die Rektorin bzw. der Rektor die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler. Der Meisterschülerbrief enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 3 und die Gesamtbewertung gemäß § 21 Abs. 2. Der Meisterschülerbrief trägt das Datum des Zeugnisses. Er wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(7) Studierende, die die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik zu richten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

### **§ 24**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Prüfungsurkunde oder der unrichtige Meisterschülerbrief und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen im Rahmen der Aufbaustudiengänge und der Prüfung „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“**

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente im Rahmen der Eignungsprüfung und der Prüfung für die Aufbaustudiengänge und die Prüfung „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist, und endet mit Ablauf von 2 Kalenderjahren.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 im Studiengang „Konzertexamen“ oder „Meisterschülerstudium“ an der Hochschule für Musik Mainz eingeschrieben werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ des Fachbereichs 25 – Musik der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 11. September 2003 (StAnz. S. 2274), geändert durch Ordnung vom 27. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2018, S. 406) außer Kraft.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das dritte Fachsemester im Studiengang „Konzertexamen“ an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz noch nicht begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich binnen zwölf Wochen nach In-Kraft-Treten gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(4) Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2029/30 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen.

Mainz, den 20.02.2024

**Die Rektorin  
der Hochschule für Musik Mainz  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp**



## I. „Konzertexamen“

### Anhang 1 zu § 3:

#### **Anforderungen für die Feststellung der Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“**

##### **1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel sind zwei Repertoire-Listen einzureichen. Die erste Repertoire-Liste enthält alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten studierten Werke. Die zweite Repertoire-Liste enthält 20 Orgelwerke aus mehreren Stilepochen, darunter 3 freie Orgelwerke und 12 choralgebundene Orgelwerke von J.S. Bach. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Prüfungskommission Werke im zeitlichen Gesamtumfang von ca. 20 Minuten aus. Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation ist eine Liste mit studierten Formen und Stilen einzureichen. Aus dieser Liste wählt die Prüfungskommission eine Woche vor der Eignungsprüfung eine Form aus, über die in der Eignungsprüfung improvisiert werden muss. Darüber hinaus sind in der Eignungsprüfung folgende Werke im Gesamtumfang von ca. 15 Minuten vorzutragen:

- a) ein kürzeres, technisch anspruchsvolles Literaturstück
- b) Improvisation in historischer Stilistik oder eigener Tonsprache zu einem gegebenen Thema. Vorbereitungszeit: 1 Stunde

##### **2. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 16**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ ist eine Repertoire-Liste einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Für die Eignungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Gesamtumfang von ca. 15 Minuten aus.

##### **3. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ im Fach Gesang ist eine Repertoire-Liste wahlweise mit den Schwerpunkten „Konzert“, „Oper“, „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“ einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst aus. Die weiteren Stücke im zeitlichen Umfang von ca. 15 Minuten wählt die Prüfungskommission aus.

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert)

- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opernarien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper)

- 2 vollständig studierte große Opernpartien (in Originalsprache)
- 4 weitere Opernarien
- 1 Konzertarie
- 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G. F. Händel
- 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert)

- 2 vollständig studierte große Opernpartien (in Originalsprache)
- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien, davon eine von J.S. Bach oder G. F. Händel
- 1 Konzertarie
- 2 Opernarien
- 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barockgesang)

- 1 vollständig studierte große Opernpartie des Barock und 2 vollständig studierte große Oratorienpartien des Barock, davon eine von Händel oder
- 2 vollständig studierte große Opernpartien des Barock (darunter eine von Händel) und 1 vollständig studierte große Oratorienpartie des Barock
- 2 weitere Opernarien, darunter eine von Mozart
- 3 geistliche Arien, geistliche Konzerte oder Solo-Motetten
- 3 weltliche Kantaten-Arien oder Solo-Madrigale, darunter ein Werk von Monteverdi
- 3 Barocklieder

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### 4. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Gehörbildung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

a) Klausur im Fach Gehörbildung (Dauer: 60 Minuten): Aufgaben aus den Bereichen Diktat und Höranalyse

b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier:  
in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen

c) betrifft nur das Fach „Chordirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugspiel, sowie Liedbegleitung:  
Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigat eines anspruchsvollen Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.). Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

#### Anhang 2 zu § 10 Abs. 2:

##### Studieninhalte Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf

1. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS(L P)	SWS (LP)	
Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>

Orgelstilkunde	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	<b>12 (80)</b>

## 2. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klavier	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	<b>12 (80)</b>

## 3. Studieninhalte und Leistungspunkte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht im instrumentalen Hauptfach einschließlich der Teilnahme im Hochschulorchester nach Absprache mit der Leitung des Hochschulorchesters	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	<b>12 (80)</b>

## 4. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Gesang mit Schwerpunkt „Oper“, „Konzert“, „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Korrepetition	P	E.	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	<b>12 (80)</b>

## 5. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Dirigierunterricht (einschl. dirigentliche Praxis)	P	KG	3 (14)	3 (14)	3 (12)	3 (12)	12 (52)
Partitur- und Generalbass- Spiel**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Klavier**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Gesang**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Korrepetition	P	KG			1 (2)	1 (2)	4 (4)
<b>Summe</b>			8 (20)	8 (20)	6 (20)	6 (20)	28 (80)

Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG besteht in allen Lehrveranstaltungen.

Verpflichtend während des ganzen Studienverlaufs ist die Teilnahme am Hochschul- oder Kammerchor bzw. nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden auch Teilnahme an anderen chorischen Ensembles (z.B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domkantorei)

\*In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

\*\*Bei hinreichendem Leistungsstand in der Eignungsprüfung wird dieses Fach anerkannt, die Teilnahme entfällt. Darüber entscheidet die Auswahlkommission nach bestandener Eignungsprüfung.

**Abkürzungen:**

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

## **Anhang 3 zu § 14 Abs. 4:**

### **Anforderungen in der Prüfung**

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gilt, dass Werke, die in der Eignungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 finden die erste und die dritte Teilprüfung in der Regel an der Hochschule für Musik Mainz statt. Die zweite Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 15 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

In den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 bis 18 finden die erste und die zweite Teilprüfung in der Regel an der Hochschule für Musik Mainz statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 15 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Das Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

### **1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1**

#### **a) Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel**

##### **1. Teilprüfung**

Im Rahmen der ersten Teilprüfung sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen. Den Möglichkeiten der Orgel und der Literatur entsprechend sollte selbständig registriert werden.

Prüfungsdauer: 45–60 Minuten

##### **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines Konzertes sind wahlweise vorzutragen:

- zwei Solokonzerte oder
- ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk oder
- zwei Kammermusikwerke oder
- ein Solokonzert und eine Improvisation oder
- ein Kammermusikwerk und eine Improvisation

Prüfungsdauer: 30–40 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll sein. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen.

Prüfungsdauer: 60–70 Minuten

### **b) Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation**

#### **1. Teilprüfung**

Themen-, Form- und Stilgebundene Improvisation nach Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 45 Minuten

#### **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines Konzertes sind vorzutragen eine stilgebundene Chorpartita, Suite française, Präludium und Fuge oder ähnliche Werke.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 45 Minuten

#### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Konzertes sind vorzutragen:

- a) vier größere Formen, davon zwei in historischer Stilistik, beispielsweise: Suite, Sinfonie, Sonate (auch Triosonate), Partita, Symphonische Meditation, Concerto, Choralphantasie, Passacaglia, Fuge (evtl. kombiniert mit anderen Formen), Präludium, Messe (auch altfranzösisch), Variationen u.ä.
- b) Freie Improvisation zu einem Bild, Text oder Thema in eigener Tonsprache. Ergänzend sind auch kleinere Formen und ein Literaturstück möglich. Dieser ergänzende Teil darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 75 Minuten

### **2. Anforderungen im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2**

#### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung muss ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks sind alle Werke auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

## **2. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit zwei Klavierkonzerten und einem Kammermusikwerk nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus. Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Kammermusikwerks das 2. Klavierkonzert vorzutragen. Besteht für die zweite Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so ist in dem Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem Recital das ausgewählte Klavierkonzert sowie das angegebene Kammermusikwerk vorzutragen. Beide Werke sind vollständig vorzutragen; das Klavierkonzert ist auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
Recital: ca. 60 Minuten

## **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Werke des 20./21. Jahrhunderts können auf Antrag nach Noten vorgetragen werden. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## **3. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Auswendiger und vollständiger Vortrag eines Solokonzerts des 19. oder 20. Jahrhunderts nach eigener Auswahl. Besteht für die zweite Teilprüfung eine Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so erfolgt der Vortrag mit Orchesterbegleitung. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so ist das Solokonzert in einem Recital mit Klavierbegleitung vollständig und auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: mindestens 20 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## **4. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 sowie Nr. 16**



### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte oder ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk (ab Duobesetzung) nach eigener Auswahl anzugeben. Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem Recital beide Solokonzerte oder das Solokonzert und das Kammermusikwerk vollständig vorzutragen. Die Solokonzerte oder das Solokonzert sind bzw. ist auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
Recital ca. 60 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## **5. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 15**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Auswendiger und vollständiger Vortrag eines Solokonzerts nach eigener Auswahl. Besteht für die zweite Teilprüfung eine Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so erfolgt der Vortrag mit Orchesterbegleitung. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so ist das Solokonzert in einem Recital mit Klavierbegleitung vollständig und auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: mindestens 20 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten (für Blechblasinstrumente: 70 bis 80 Minuten)

## **6. Anforderungen im Fach Gesang mit den Schwerpunkten „Oper“, „Konzert“, „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/ oder Arien können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 20 bis 30 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin oder den Kandidaten zehn Wochen vor dem Prüfungstermin ein Repertoire einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm auswählt. Nach individuellem Interesse ist aus den folgenden vier Repertoire-Listen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine auszuwählen:

#### Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorienarien, unter diesen Werken muss eines von J. S. Bach oder G. F. Händel und ein Werk von J. Haydn oder W. A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte große Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von F. Schubert, zwei von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

#### Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte große Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte große Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte große Opernpartie
- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien
- oder
- 2 vollständig studierte große Opernpartien und

- 1 vollständig studierte große Oratorienpartie  
sowie
- 4 Opernarien in Originalsprache
- 3 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie
- 8 Lieder, davon zwei von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barockgesang)

- 1 vollständig studierte große Opernpartie und 2 vollständig studierte große Oratorienpartien des Barock (als große Oratorienpartie gilt auch eine vollständig studierte Solo-Kantate von J. S. Bach)
- oder
- 2 vollständig studierte große Opernpartien und 1 vollständig studierte große Oratorienpartie des Barock (als große Oratorienpartie gilt auch eine vollständig studierte Solo-Kantate von J. S. Bach)
- sowie
- 4 Solo-Madrigale/Concerti/Solo-Motetten, darunter mindestens 1 Werk des Frühbarock
- 2 Arien aus Kantaten von J. S. Bach (falls die Repertoireliste bereits vollständig studierte Solo-Kantaten von J. S. Bach enthält, müssen diese Arien aus anderen Werken stammen)
- 2 weltliche barocke Kantaten mit Basso continuo (keine Instrumental-Begleitung außer Basso continuo)
- 5 Lieder/Songs/Airs, darunter je 1 Werk von J. Haydn (alternativ: W. A. Mozart), F. Schubert und H. Purcell

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Die Prüfung findet im Rahmen eines Recitals statt.

Die dritte Teilprüfung kann gemäß § 15 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

## **7. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18**

### **1. Teilprüfung**

- a) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.)
- b) Durchführung einer Ensemble-Probe mit einem ad hoc vorgelegten Werk (ca. 15 Min.)
- c) Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)

### **2. Teilprüfung**

- a) Einstudierung eines Anteils eines mittelschweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-Chorprogramm von der Renaissance bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem oratorischen Programm) (Dauer mind. 20 Min.)
- b) Mündliche Darstellung eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Berücksichtigung der Programmkonzeption, der Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca. 15 Min.)

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (ca. 45 Minuten).

## **II „Meisterschülerstudium“**

### **Anhang 1 zu § 3:**

#### **Anforderungen für die Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang „Meisterschülerstudium“**

##### **1. Anforderungen im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3**

Die Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen eines Eignungsgespräches von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige künstlerische Arbeit vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Sollte die Anreise nach Mainz eine außergewöhnliche Härte darstellen, kann das Eignungsgespräch in Ausnahmefällen per Videokonferenz durchgeführt werden.

**Anhang 2 zu § 10 Abs. 2:****Studieninhalte Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf**

## 1. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klangkunst- Komposition	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (10)	2 (10)	8 (40)
Kolloquium Klangkunst- Komposition	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
<b>Summe</b>			3 (15)	3 (15)	3 (15)	3 (15)	12 (60)

Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG besteht in allen Lehrveranstaltungen.

**Abkürzungen:**

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang 3 zu § 14 Abs. 4:****Anforderungen in der Prüfung****1. Anforderungen an die Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3**

Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.).

Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.